A n o r d n u n g Nr. 61.

Betrifft: Wiederindienststellung der polnischen Polizeibeamten.

Durch den Kommandeur der Gendarmerie in Krakau sind die in Anlage 1 aufgeführten polnischen Polizeioffiziere in den ebenfalls dort bezeichneten Bezirken eingesetzt worden. Diese haben die Aufgabe, auf Weisung der Stadt-und Landkommissare alle polnischen Polizeibeamten, die sich auf Grund des Aufrufes des Höheren SS-und Polizeiführers beim Generalgouverneur vom 31.10. 1939 gemeldet haben, in Dienst zu stellen. Ausgeschlossen sind jene Beamten, die in polizeilicher Beziehung bedenklich erscheinen. Die Stadt-und Landkommissare werden ersucht, die polnischen Polizeibeamten in dieser Hinsicht zu überprüfen.
Polnische Polizeioffiziere sind nicht von den Stadt-und Landkommissaren in Dienst zu stellen. Sie sind anzuweisen, sich sofort beim Kommandeur der Gendarmerie, Major der Gendarmerie W o l k , Krakau, ulica Skolenska 14 zu melden, wo über sie weiter verfügt wird.
In jenen Gebieten, in denen sich ukrainische Hilfspolizei befindet, sind keine polnischen Polizeibeamten einzustellen.
Die Beamten dieser Gebiete sind in anderen, nicht von Ukrainern bewohnten Teilen des Kreises einzusetzen.
Ukrainische Hilfspolizei befindet sich in Labowa, Tyliez, Uscie-Ruskio, Krampna, Grab, Tyliez, Komancza und Baligrod.
Bis zur endgültigen Regelung aller Fragen der Organisation untersteht die polnische Polizei zunächst den Gendarmerievorgesetzten, hinsichtlich des polizeilichen Weisungsrechtes und der wirtschaftlichen Betreuung in den Stadtkreisen den Stadt-, in den Landkreisen den Landkommissaren als Kreispolizeiverwalter.
Als Führer (Kreisführer) werden die im Distrikt Krakau bereits eingesetzten polnischen Polizeioffiziere bestimmt.

Der

./.

Der Dienstbereich dieser Offiziere ist aus der Anlage 1 zu ersehen. Ihre wirtschaftliche Betreuung übernimmt jener Stadt- bezw. Landkommissar, in dessen Kreis der betreffende Offizier seinen Dienstsitz hat.
Im Auftrage des Stadt-bezw. Landkommissars hat auch der Gendarmerie-Zugführer das Aufsichts-bezw. Weisungsrecht gegenüber den polnischen Polizeibeamten und polnischen Kreisführern. In disziplinarer Hinsicht untersteht die polnische Polizei zunächst nur den Gendarmerievorgesetzten. Geringe Verfehlungen (Ordnungswidrigkeiten) können jedoch auch von den polnischen Dienstvorgesetzten unmittelbar geahndet werden. Schwerere Fälle (Dienstvergehen) müssen auf den Dienstwege über den Stadt-bezw. Landkommissar an die Hauptmannschaftsführer bezw. an den Kommandeur der Gendarmerie geleitet werden. Disziplinarvorgesetzte sind demnach zunächst nur die Gend-. Hauptmannschaftsführer und der Kommandeur der Gendarmerie.
Als Dienstbekleidung ist die ehemalige Uniform der polnischen Polizei zu tragen. Nur jenen Männern, die keine Uniform besitzen, ist das Tragen der Zivilkleidung im Dienst gestattet, doch sind diese Beamten mit einer von dort zu beschaffenden 1o cm breiten Armbinde zu versehen, welche am linken Oberarm getragen wird. Die Armbinden sind mit dem Aufdruck "Polnische Polizei" darunter "Policja Polsja" in schwarzer lateinischer Schrift und den Dienstsiegel des zuständigen Stadt-bezw.Landkommissars zu versehen. Die großen Buchstaben sind 25 mm, die kleinen 2o mm hoch.
Jeder Polizeibeamte ist mit einem Dienstausweis nach Muster Anlage 2 zu versehen. Die Ausweise sind von den Stadt-bezw. Landkommissaren zu beschaffen und auszustellen.
Als Bewaffnung sind Pistolen und Seitenwaffen vorgesehen. Polizeibeamte, die keine Pistole besitzen, können aus den bei den Stadt-bezw. Landkommissaren lagernden Beständen an beschlagnahmten Waffen beteilt werden. Soweit diese Bestände nicht reichen, ist hierüber zu berichten und beim Kommandeur der Gendarmerie die notwendige Anzahl an Waffen direkt anzufordern.

Sämtliche

./.

Sämtliche polnische Polizeibeamten sind anzuweisen, die in ihrem Bezirk wohnenden Deutschen bevorzugt zu behandeln und unter allen Umständen in Schutz zu nehmen.
Jeder Angehörige der polnischen Polizei muß drei Schutzimpfungen gegen Typhus und eine Schutzimpfung gegen Pocken erhalten.
Mit Erlaß vom 28.11.1939 Fin P 15oo-5 hat der Leiter der Abteilung Finanzen im Amte des Generalgouverneurs für die besetzten polnischen Gebiete eine vorläufige Regelung der Vergütungen für die im Dienste wiederverwendeten früheren polnischen Polizeibeamten getroffen.
Auf Grund des § 2 der Verordnung vom 3.11.1939 über die Gewährung von Vergütungen an wiederbeschäftigte ehemals polnische Beamte und Angestellte (Verordnungsblatt des G.G.P.S. 28) sind sofort allen polnischen Polizeibeamten, die im Polizeidienst wiederverwendet werden, vorläufig mit Wirkung vom 1.1o.1939 frühestens vom Tage der Wiederbeschäftigung an Gehaltsvorschüsse in Höhe von 7o% der Vergütungen zu zahlen.
Die vollen Vergütungen betragen monatlich:

für Wachtmeister (Posterunkowy)	19o.--Zl.
für Hauptwachtmeister (Starszy Posterunkowy)	215.-- "
für Polizeimeister (Przodownik)	24o.-- "
für Polizeiobermeister (Starszy Przodownik)	26o.-- "
für Polizeileutnant (Aspirant)	36o.-- "
für Polizeioberleutnant (Nadkomisarz)	4o5.-- "
für Polizeihauptmann (Komisarz)	495.-- "
für Polizeimajor (Podkomisarz)	675.-- "
für Polizeioberstleutnant (Podinspektor)	75o.-- "

Von allen Vergütungen sind die Sozialversicherungsbeiträge einzubehalten und die Steuerabzüge vorzunehmen, die nach den

polnischen

./.

polnischen Steuergesetzen zu erfolgen haben. Über die endgültige Besoldung ergeht besonderer Erlaß.
Die sachlichen und personellen Ausgaben für die polnische Polizei werden von den Stadt-bezw. Landkommissaren bestritten.
Die Dienststellen der polnischen Polizei haben sofort, und zwar jede für sich gesondert, eine Gehaltsliste nach Muster Anlage 3 durch den zuständigen Gend. Zugführer den Stadt-bezw, Landkommissaren vorzulegen. Die Gend. Zugführer haben die Listen an ihre Richtigkeit zu prüfen und zu unterfertigen. Nach erfolgter Auszahlung sind die Gehaltslisten gleichfalls durch die Gend. Zugführer den Stadt-bezw. Landkommissaren zurückzureichen. Die Gehaltslisten sind jeden Monat neu auszufertigen und auf die oben vorgeschriebene Weise bis zum 15. eines jeden Monats vorzulegen.
An Hand der eingereichten Listen ist der Geldbedarf bei mir anzufordern.
Es ist ferner zu beachten, daß im Laufe der nächsten Wochen weitere polnische Polizeibeamte aus den Gebieten, die an das Reich fallen, zugeteilt werden. Auch hierfür ist ein ausreichender Geldbetrag anzumelden und für sofortige Auszahlungen als Vorschüsse in dringenden Fällen bereitzuhalten.
Über den zu erwartenden Polizeitransport ist den Stadt-bezw. Landkommissaren vom Kommandeur der Gendarmerie bereits Nachricht zugegangen.
Die vor Bekanntgabe dieses Erlasses bereits gezahlten Vergütungen sind zu verrechnen. Soweit diese Vergütungen höher als die jetzt zuständigen waren, kann von einer Wiedereinziehung abgesehen werden.
Etwa an polnische Polizeibeamte gezahlte Evaku-ierungsgelder sind nicht zu verrechnen.
Ich weise darauf hin, daß sich bei dem Kommandeur der Gendarmerie als Verbindungsoffizier und Sachbearbeiter für die polnische Polizei der polnische Polizei-Major Leopold M a r u n i a k befindet.

In allen die polnische Polizei betreffenden Fragen ist der Kommandeur der Gendarmerie zuständig.

I.V.
gez. W o l s e g g e r.

Für die Richtigkeit:
[signature]
Amtsrat.

Verteiler umseitig.